

# **Kinderschutzkonzept Kindergarten Thüringen**

**2023/2024**

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
1.1	Über Uns .....	3
1.2	Warum ein Kinderschutzkonzept.....	3
1.3	Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes.....	3
<b>2</b>	<b>Risikoanalyse</b> .....	<b>6</b>
2.1	Unsere Risikoanalyse: .....	6
2.2	Gewaltformen:.....	7
<b>3</b>	<b>Präventionsmaßnahmen</b> .....	<b>8</b>
3.1	Personalvoraussetzungen.....	8
3.2	Haltung.....	8
3.3	Verhaltenskodex .....	9
3.4	Beschwerdemanagement .....	9
3.5	Präventionsangebote für Kinder.....	9
<b>4</b>	<b>Maßnahmen im Verdachtsfall</b> .....	<b>10</b>
4.1	Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeitende .....	11
4.2	Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern .....	12
4.3	Gewalt und Vernachlässigung von außen.....	12
<b>5</b>	<b>Dokumentation, Evaluation und Mentoring</b> .....	<b>14</b>
<b>6</b>	<b>Anlaufstellen</b> .....	<b>15</b>
<b>7</b>	<b>Interventionsplan</b> .....	<b>16</b>
<b>8</b>	<b>Quellenangaben</b> .....	<b>18</b>
<b>9</b>	<b>Interventionsplan</b> .....	<b>19</b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Über Uns

In unserer Konzeption möchten wir einen Einblick unsere Rahmenbedingungen, unsere erzieherischen und pädagogischen Ziele und deren Umsetzung im Kindergartenalltag verschaffen.

Genauere Informationen befinden sich auf unserer Internetseite:

[Kindergarten | Gemeinde Thüringen \(thueringen.at\)](https://www.thueringen.at)

## 1.2 Warum ein Kinderschutzkonzept

„Jedes Kind hat das Recht, frei von jeglicher Gewalt aufzuwachsen. Kinderschutzkonzepte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sollen dabei helfen, einen sicheren Ort für Kinder zu schaffen, um diese vor verschiedenen Formen von Gewalt zu schützen. Hierbei kann es sich u.a. um körperliche Misshandlungen, Vernachlässigungen, sexuelle Übergriffe oder psychische Gewalt handeln.“

Mit dem Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (KBBG) wurde in Vorarlberg jeder Träger einer Einrichtung verpflichtet, bis 31.12.2023 ein Kinderschutzkonzept zu erstellen (§ 12 Abs.1 lit. d).“ (Landesregierung, 2023, S. 5)

Die Kinder sind unsere Zukunft und wir möchten ihnen, bei uns in der Einrichtung, einen geschützten Raum vor jeglicher Art von Gewalt bieten. Durch einen vertrauensvollen und achtsamen Umgang mit den Kindern, können wir ihre Persönlichkeit und ihr Selbstvertrauen stärken.

## 1.3 Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes

„Relevante Rechtsgrundlagen finden sich u.a. in der UN-Kinderrechtskonvention, der EU-Grundrechtecharta, im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, der Vorarlberger Landesverfassung, im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, im Strafgesetzbuch und im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz.“

### **UN-Kinderrechtskonvention**

Am 20. November 1989 hat die Vollversammlung der Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) mit dem Ziel verabschiedet, weltweit die Würde, das Leben und die gesunde und gewaltfreie Entwicklung von Kindern sicherzustellen (vgl. Maywald, 2022, S. 16). Dabei legt die UN-Kinderrechtskonvention 10 Grundrechte fest, die für alle Kinder gelten. Diese sind u.a. das Recht auf Gesundheit, das Recht auf elterliche Fürsorge, das Recht auf gewaltfreie

Erziehung, das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung, das Recht auf Gleichheit, das Recht auf Bildung und das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

### **EU-Grundrechtecharta**

Artikel 24 der EU-Grundrechtecharta – (Rechte des Kindes) beinhaltet u.a., dass Kinder Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge haben, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Ihre Meinung muss in Angelegenheiten, die sie betreffen, berücksichtigt werden und das Wohl des Kindes muss bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, im Vordergrund stehen.

### **Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern**

Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern beinhaltet u.a. folgende Rechte der Kinder:

- Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.
- Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.
- Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.
- Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen.

### **Vorarlberger Landesverfassung**

Im Artikel 8 Abs. 3 der Vorarlberger Landesverfassung ist niedergeschrieben, dass sich das Land Vorarlberg zu den Zielen der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen bekennt. Das Land fördert eine kinderfreundliche Gesellschaft. Bei allen Maßnahmen des Landes, die Kinder betreffen, ist das Wohl der Kinder vorrangig zu berücksichtigen.

### **Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)**

Im ABGB ist im § 137 u.a. das Gewaltverbot in der Erziehung und im § 138 das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt verankert. Dabei enthält letztgenannte Bestimmung einen Katalog an Kriterien für die Beurteilung des Kindeswohls.“ (Landesregierung, 2023, S. 5-7)

Wir haben in unserer Einrichtung einen Elternvertrag entworfen, in dem wir unsere Haltung darlegen und die Eltern dazu einladen, ein Zeichen zur Zusammenarbeit zum Wohle der Kinder zu setzen. Um das Thema mit den Kindern aufzugreifen, werden je nach Anlass Gespräche geführt, Bilderbücher einbezogen und in Kinderkonferenzen diskutiert.

### **„Mitteilungspflicht im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG)**

Für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gibt es die folgende gesetzliche Bestimmung bezüglich der Meldepflicht:

#### § 37 - Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

(1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:

1. Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht;
2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen;
3. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung;
4. privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
5. Kranken- und Kuranstalten;
6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege;

(2) Die Entscheidung über die Mitteilung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

(3) ...

(4) Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.

(5) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375>“ (Landesregierung, 2023, S. 7-8)

## 2 Risikoanalyse

„In jeder Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sollen die den erwachsenen Personen anvertrauten Kinder, eine Atmosphäre vorfinden, in der sie sich geschützt und aufgehoben fühlen können, und in denen ein vertrauensvoller und achtsamer Umgang herrscht und Grenzen akzeptiert werden. „Grenzen erkennen, Grenzen wahren, Grenzen aushandeln und Grenzen setzen gehört zum pädagogischen Alltag.“ (Qualitätsstandards SOS Kinderdorf, 2019). Dennoch muss allen bewusst sein, dass es trotz aller Bemühungen zu Problemen und Fehlverhalten kommen kann. Durch eine bewusste Wahrnehmung können diese aufgezeigt und durch vereinbarte Maßnahmen künftig vermieden werden (vgl. SOS Kinderdorf, 2019).“ (Landesregierung, 2023, S. 8)

### 2.1 Unsere Risikoanalyse:

In unserer Risikoanalyse haben wir festgestellt, dass wir bestimmten Punkten mehr Augenmerk schenken möchten, um unsere Kinder noch besser vor möglichen Risiken zu schützen. Hier eine Auflistung einiger Situationen mit Kindern, Mitarbeitenden, Eltern bzw. räumliche Gegebenheiten aus unserer Risikoanalyse:

- Garten ist gut einsehbar für externe Personen, sowie für externe Personen auch barrierefrei zugänglich, ebenfalls können Kinder ohne größere Hürden Gartengrenzen überwinden
- Bestimmte Bereiche in den Gängen und Bad sind uneinsehbar
- Besprechungsraum-Türe ist unversperrt
- Sturzgefahr an Treppen
- Bei Ausflügen, Fahrten in öffentlichen Verkehrsmitteln, Teilnahmen an Veranstaltungen außerhalb des gewohnten Kindergartenumfeldes (Faschingsumzug, etc.)
- In allen Einzelsituationen von pädagogischen Mitarbeitenden und Kindern
- Wenn Kinder allein oder mit anderen Kindern ins Bad gehen
- Während der Abhol- und Bringzeiten (Eltern und Abholberechtigte sind im Haus unterwegs, Unbefugte erhalten in dieser Zeit leichter einen unkontrollierten Zugang zum Haus)
- Zu wenig Zeit für regelmäßige Teamreflexion, nur 2 Stunden im Monat Gesamtteambesprechung
- Stress und damit verbundene Ungeduld, reduzierte Partizipation der Kinder
- Eigene Überforderung als Pädagogin in z.B.: im Umgang mit Kindern mit auffälligem Verhalten, die z.B.: sehr unruhig, laut, ev. aggressiv oder auch sehr ruhig und in sich gekehrt sind. Als Konsequenz wird die Pädagogin laut, schreit Kinder an.
- Trösten sowie auch Trost verweigern

- Grenzen setzen
- Eingewöhnung
- Sprachbarriere
- Familiäres Umfeld
- Kinder mit besonderen Bedürfnissen
- Besonderheiten im Verhalten einzelner Kinder (distanzloses Verhalten, Aggression, beißen,..)
- Schwierige Momente in Bring- und Abholsituationen
- Ausufernde Tür- und Angelgespräche
- Unzuverlässigkeit beim Bringen und Abholen
- Konflikte zwischen getrennten Eltern
- Unterschiedliche „kulturelle Backgrounds“

## 2.2 Gewaltformen:

„Gewalt gegen Kinder hat viele Gesichter und kann sich durch die verschiedensten Erscheinungsformen äußern (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, S. 45):

- Vernachlässigung: (z.B. unzureichende oder fehlende Versorgung, mangelnde Zuwendung und Förderung sowie der ungenügende Schutz vor Gefahren und die Verletzung der Aufsichtspflicht);
- Körperliche oder physische Gewalt: umfasst Handlungen, die die körperliche Integrität verletzen oder verletzen können – auch wenn sie „erzieherisch“ gemeint sind (z.B. Schläge, Verbrennungen, Schütteln, Würgen, Tritte);
- Seelische oder psychische Gewalt: umfasst wiederholte, teils mutwillige Handlungen, verbale Äußerungen und Verhaltensformen, die dem Kind das Gefühl geben, wertlos zu sein, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt u.a. (z.B. Beschimpfungen, ständige Abwertung, Isolierung, Liebesentzug, Drohungen);
- Sexuelle Gewalt: darunter sind Handlungen einer Person, mit, vor oder an einem Kind, zu verstehen, die der sexuellen Erregung oder Befriedigung dieser Person dienen (z.B. gemeinsames Betrachten von pornographischen Bildern und Videos, das Zwingen zum Geschlechtsverkehr oder zur Masturbation).“ (Landesregierung, 2023, S. 9)

### 3 Präventionsmaßnahmen

„Um Grenzverletzungen und Gewalt in der täglichen Arbeit mit Kindern vorzubeugen, sind präventive Maßnahmen von enormer Wichtigkeit. Damit diese in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zielführend umgesetzt werden können, bedarf es der Berücksichtigung verschiedenster Faktoren. Ermöglichung von Partizipation von Kindern, die Festlegung eines Verhaltenskodex im Umgang mit Kindern, gezielte Fortbildungen bzw. Schulungen zur Thematik für das gesamte Team, Transparenz, ein funktionierendes Beschwerdemanagement u.a. sind nur einige Aspekte, die es zu bedenken gilt.

#### 3.1 Personalvoraussetzungen

Ein wohlüberlegtes Auswahlverfahren mit festgelegten Einstellungskriterien kann unterstützen, geeignetes Personal zu finden. Hierzu gehört unter anderem auch das Einholen der Strafregisterbescheinigung nach § 10 Abs. 1 des Strafregistergesetzes und der Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge nach § 10 Abs. 1a des Strafregistergesetzes zur Verpflichtung des Trägers. Dies soll kein Ausdruck des Misstrauens gegenüber den Mitarbeitenden sein, sondern zeugt von einer Auseinandersetzung der Einrichtung mit dem Thema Kinderschutz auch bei der Personaleinstellung (vgl. Plattform Kinderschutzkonzepte).“ (Landesregierung, 2023, S. 10-11)

Ebenfalls gehört zu einem wohlüberlegten Auswahlverfahren, die Überprüfung der notwendigen gesundheitlichen Eignung des Betreuungspersonals im Rahmen eines ärztlichen Zeugnisses. (§15 KBBG).

Weitere Einstellungskriterien sind:

- Liebe zum Kind
- Empathie
- Teamfähigkeit
- Ruhe/Geduld
- Eigene Angaben zur Arbeitsweise (Konfliktsituationen, Haltung zum Kinderschutz)

#### 3.2 Haltung

„Eine wertschätzende, empathische, respektvolle und achtsame Haltung, die sich auf Augenhöhe mit den anvertrauten Kindern befindet, ist essentiell und begründet das Fundament in der Arbeit mit Kindern. In einem Team können allerdings verschiedene Werte und Grundhaltungen aufeinandertreffen. Um die unzähligen Handlungsanforderungen bewältigen zu können, bedarf es einer gemeinsamen Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Haltungen. Darauf aufbauend kann die Festlegung ei-

nes Verhaltenskodex die Handhabung der niedergeschriebenen Präventionsmaßnahmen erleichtern.“ (Landesregierung, 2023, S. 11)

Unser pädagogisches Konzept und unser Bild vom Kind können gerne genauer in unserer Konzeption nachgelesen werden.

### 3.3 Verhaltenskodex

„Ein Verhaltenskodex legt Regeln für einen gewaltfreien, Grenzen achtenden und respektvollen Umgang fest. Es werden Verhaltensweisen angeführt, die in Schlüsselsituationen wie z.B. Begrüßen/Verabschieden, Mahlzeiten, Schlaf- und Ruhezeiten, Körperpflege, freies Spiel, Konfliktsituationen den Rechten der Kinder entsprechen. Der Verhaltenskodex wird von allen Mitarbeitenden unterschrieben.“ (Landesregierung, 2023, S. 12)

Gemeinsam im Team haben wir uns intensiv mit diesem Thema befasst und unsere Zusammenfassung anhand Plakatbildern festgehalten. (siehe Anhang, S. 16 -17)

### 3.4 Beschwerdemanagement

„Alle Beteiligten in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (Kinder, Eltern, pädagogische Fachkräfte) sollen die Möglichkeit haben, sich zu beschweren.“ (Landesregierung, 2023, S. 12)

In unserer Einrichtung wird das in folgender Form ermöglicht:

- Bitte an die Eltern beim ersten Elternabend um offenes Ansprechen von Problemen und Beschwerden
- Konfliktgespräche mit Kindern im Morgenkreis
- Arbeit mit Hilfsmittel (Bilderbücher, Puppen oder ähnlichem)
- Einzelgespräche mit bestimmten Kindern unter 4 Augen
- Situatives Gespräch mit Kindern, die am Konflikt beteiligt waren
- Gespräche mit Eltern

### 3.5 Präventionsangebote für Kinder

„Kinder sollen die Erfahrung machen, dass ihre Bedürfnisse gehört und beachtet werden. Partizipation und das Erfahren von Selbstwirksamkeit ist ein wichtiger Schutzfaktor (vgl. Maywald, 2022, S. 68). Ebenso wichtig sind Angebote und Maßnahmen, durch die die Kinder ihre Persönlichkeit stärken und ihre Rechte kennen lernen (vgl. Maywald, 2022, S. 77).

Zu den präventiven Maßnahmen gehört auch, dass die pädagogischen Fachkräfte um den achtsamen Umgang mit der kindlichen Sexualität wissen und dies in ihrer täglichen, pädagogischen Arbeit mit Themen berücksichtigen.

Entsprechend ihrem Entwicklungsstand soll schon den jüngsten Kindern in der Einrichtung ein Mitspracherecht eingeräumt und die Kinder in ihrem Selbstvertrauen bestärkt werden. Das kann sich an folgenden Handlungen / Maßnahmen zeigen:

- größere Kinder bringen z.B. ihre Vorstellungen bei der Gestaltung des pädagogischen Alltags oder Festen ein;
- die Kinder werden von den pädagogischen Fachkräften in Entscheidungsfindungen unterstützt und bestärkt;
- Kinder übernehmen Verantwortung (z.B. eigenständig den Jausentisch decken u.a.)
- Durch Geschichten, Spiele, Handpuppen usw. wird Kindern die Wichtigkeit bewusstgemacht, auch einmal NEIN zu sagen;
- Kinder erleben einen achtsamen Umgang mit kindlicher Sexualität z.B. anhand von Themen wie *Mein Körper gehört mir*.
- Die Kinder werden von den Fachkräften dazu animiert mutig zu sein und schwierige Situationen in einem ersten Schritt versuchen alleine zu bewältigen
- Der Umgang mit Erfolg und Misserfolg wird von den pädagogischen Fachkräften z.B. anhand von Spielen thematisiert (auch hier können schon die Kleinsten miteinbezogen werden)
- Die pädagogischen Fachkräfte begegnen den Kindern wertschätzend, achtsam und respektvoll“ (Landesregierung, 2023, S. 12-13)

Wie wird die Beteiligungskultur und Persönlichkeitsstärkung bei uns gelebt/umgesetzt?

- Möglichkeit zur Pädagogin und Assistentin zu gehen und etwas zu sagen
- Beteiligung am Morgenkreis und bei geleiteten Aktivitäten
- Stärken unterstützen, hervorheben
- Sich als Große fühlen können (Schulvorbereitungsnachmittag, Projekt Tandem)

## 4 Maßnahmen im Verdachtsfall

„Wenn innerhalb einer Institution der Verdacht auf Gewalt an einem Kind/eines\* einer Jugendlichen aufkommt, sollte klar sein, wie vorzugehen ist.

Daher braucht es einen im Vorfeld erarbeiteten, an die Abläufe und Verantwortlichkeitsaufteilungen der Institution angepassten Interventionsplan, sodass in dieser Ausnahmesituation rasch und kompetent gehandelt werden kann. Die Basis für die Erstellung eines Interventionsplans ist die Risikoanalyse.

Ein Interventionsplan legt fest,

- was bei einer Vermutung bzw. einem begründeten Verdacht auf direkte oder indirekte Gewalt an Kindern/Jugendlichen zu tun ist
- welche Schritte zum Schutz des betroffenen Kindes getätigt werden
- welche internen und externen Informations- und Meldeabläufe einzuhalten sind;
- wie die Rollen und Verantwortlichkeiten innerhalb der Institution in Bezug auf die Interventionskette geregelt sind
- aber auch, wie mit Falschbeschuldigungen oder nicht klärbaren Verdachtsmomenten in der Organisation umgegangen wird
- Damit trägt ein Interventionsplan dazu bei, die Handlungsfähigkeit der Organisation aufrecht zu erhalten und gibt sowohl Mitarbeiter\*innen, fachlichen Leiter\*innen und Geschäftsführer\*innen Sicherheit. Er ist Teil der Qualitätssicherung einer Organisation und damit auch allen Mitarbeiter\*innen bekannt.

Ziel eines Interventionsplans ist

- eine rasche Klärung eines Verdachts,
- eine rasche Beendigung der Gewalthandlung bei Bestätigung des Verdachts,
- der nachhaltige Schutz von Betroffenen sowie
- eine rasche, weiterführende Hilfe für alle Beteiligten.“ (Landesregierung, 2023, S. 13-14)

**Interventionsplan siehe Seite 19**

#### **4.1 Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeitende**

„In der Praxis kommt es in Einzelfällen zu Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte. Im Alltag kann sich dieses durch folgendes Verhalten zeigen:

Beschämung und Entwürdigung, Anschreien, ständiges Vergleichen mit anderen Kindern, Bevorzugung von Lieblingskindern, Diskriminierung, Zwang zum Essen, rigide Schlafzeiten, Nötigung zum Toiletten-gang, Zerren und Schubsen, körperliche Bestrafung, Fixieren, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, mangelnde gesundheitliche Fürsorge, ungenügende Nähe-Distanz-Regulation, Ignorieren von Übergriffen unter Kindern, sexuell übergriffiges Verhalten, sexueller Missbrauch (vgl. Maywald, 2019, S. 41).

Fehlverhalten und Gewalt durch Mitarbeitende darf nicht geduldet werden. Auch „Wegschauen“ und „Banalisieren“ sind keine Handlungsoptionen. Die Mitarbeitenden in den Kinderbildungs- und -betreu-

ungseinrichtungen trifft dabei eine hohe Verantwortung, dass sie mögliches Fehlverhalten erkennen, professionell handeln und somit Kinder schützen (vgl. Maywald, 2022, S. 53).

Welches Vorgehen bei Gewalt durch Mitarbeitende notwendig ist, hängt von der Art, der Dauer und der Intensität des Fehlverhaltens ab.

„Vorgehen bei Fehlverhalten und Gewalt durch Fachkräfte:

- Kollegiales Gespräch in einem geschützten Raum (evtl. Entschuldigung beim Kind)
- Beratung im Team und Verständigung auf kinderrechtbasierende Regeln
- Einbeziehung der Leitung (Kinderschutz und Mitarbeiter\*innenfürsorge)
- Gespräch mit den Eltern (Verantwortungsübernahme/Entschuldigung)
- Inanspruchnahme externer Unterstützung (Fachberatung, Supervision, Coaching)
- Mitteilungspflicht, wenn das Wohl des Kindes beeinträchtigt ist
- Arbeitsrechtliche und strafrechtliche Maßnahmen (bei Bedarf als letztes Mittel)

(Maywald, 2022, S. 67).“ (Landesregierung, 2023, S. 14-15)

## 4.2 Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern

Wir möchten einen geschützten Raum bieten, in dem die Rechte und Grenzen einer jeden Person akzeptiert werden. Durch klare Grenzen und ohne Gewalt wird den Kindern ein harmonisches Miteinander vermittelt.

Unsere Leitlinien sind:

- Wir beobachten die Kinder im Spiel und bleiben bei speziellen Situationen aufmerksam
- Fachlicher Austausch zwischen Kolleginnen und weitere Vorgehensweisen werden besprochen
- Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen (Einzelgespräche, Gruppengespräche, Elterngespräche, Fallbesprechung im Team)
- Reflexion und Evaluation

## 4.3 Gewalt und Vernachlässigung von außen

„Eine Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige und auch für die Zukunft zu erwartende Gefahr, die mit ziemlicher Sicherheit eine erhebliche Schädigung der weiteren Entwicklung des Kindes voraussehen lässt.

Die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt die Erziehungsberechtigten in ihrer Verantwortung; in jenen Fällen, in denen eine angemessene Pflege und Erziehung nicht gewährleistet ist, hat die Kinder- und

Jugendhilfe für die entsprechende Förderung und den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu sorgen  
§ 1 Abs. 3 Landes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (L-KJH-G).

Hinweise für die Gesprächsführung mit Kindern bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung:

- dem Kind zuhören und Interesse an seinen Erfahrungen und Sichtweisen zeigen
- nachfragen, wenn etwas nicht verstanden wurde
- dem Kind signalisieren, dass ihm geglaubt wird
- die Themen des Kindes aufgreifen, ohne es dabei zu bedrängen
- respektieren, wenn das Kind über ein bestimmtes Thema nicht sprechen oder das Gespräch beenden will
- dem Kind Unterstützung anbieten
- dem Kind keine falschen Versprechen machen (z.B. darf nicht versprochen werden, die Äußerungen des Kindes als „Geheimnis“ für sich zu behalten)
- das Kind entsprechend seinem Alter beteiligen“ (Maywald, 2022, S. 43).“

Im Verdachtsfall werden folgende Schritte beachtet:

- Entscheidungen werden nicht allein getroffen
- Rechtliche Vorschriften werden eingehalten
- Der gesamte Ablauf (Wahrnehmungen, Entscheidungen, Tätigkeiten) wird dokumentiert

„Wenn ein Gespräch für sinnvoll erachtet wird, sollten u.a. folgende Punkte beachtet werden:

- Teilnehmende: Grundsätzlich sollten beide Erziehungsberechtigte zum Gespräch eingeladen werden. Wenn nur ein Elternteil erziehungsberechtigt ist, kann es mitunter – nach Zustimmung – sinnvoll sein, eine weitere Person (Partnerin/Partner) einzuladen. Von der Einrichtung sollten zwei Personen teilnehmen, davon mindestens eine in Leitungsfunktion (Einrichtungs- oder Gruppenleitung).
- Einladung: Mündlich oder schriftlich. Beim Grund kann die Angabe erfolgen, dass die Einrichtung sich Sorgen um das Kind macht.
- Zeit und Ort: Alle Beteiligten sollten Zeit haben. Als Ort sollte ein Raum genutzt werden, der störungsfrei ist. Es sollten ein Tisch und Stühle sowie Getränke verfügbar sein.
- Begrüßung und Eröffnung: Eröffnung durch Leitungsperson durch folgenden Satz „Vielen Dank, dass Sie beiden sich die Zeit genommen haben. Wir haben Sie eingeladen, weil wir uns Sorgen um Ihr Kind machen. Meine Kollegin/mein Kollege wird Ihnen berichten, worin diese Sorge besteht. Im Anschluss daran möchten wir gerne von Ihnen wissen, ob Sie unserer Sorge nachvollziehen können oder ob Sie die Situation anders sehen“ (Maywald, 2022, S. 44).

- Verlauf des Gesprächs: Beobachtungen sachlich und konkret darlegen, Beschuldigungen vermeiden.
- Sichtweise der Eltern: Die Eltern sollen Gelegenheit erhalten, ihre Sichtweise zu schildern. Eventuell gibt es weitere Punkte, die den Eltern Sorge bereiten.
- Zwischenbilanz: Welche Sorgen haben sich als berechtigt oder nicht berechtigt herausgestellt? Gibt es Überschneidungen oder unterschiedliche Sichtweisen?
- Einschaltung der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft: Wenn die Anhaltspunkte, dass eine Kindeswohlgefährdung weiterhin besteht, ist die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der zuständigen Bezirkshauptmannschaft schriftlich zu informieren. Es ist sinnvoll, die Erziehungsberechtigten über die Mitteilung bei der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft zu informieren. Das Kind darf dadurch aber nicht zusätzlich gefährdet werden. Die Eltern werden über die Mitteilung informiert, indem berichtet wird, dass sich die Mitarbeitenden der Einrichtung trotz des Gesprächs weiterhin Sorgen um das Kind machen und es ihre gesetzliche Pflicht ist, eine Mitteilung zu machen.
- Vereinbarung über weiteres Vorgehen: Welche Maßnahmen wurden vereinbart? Wer trägt für was die Verantwortung? Die Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und von den Beteiligten unterzeichnet. (Vgl. Maywald, 2022, S. 43ff).“

## 5 Dokumentation, Evaluation und Mentoring

„Eine große Bedeutung im Zuge des Kinderschutzkonzepts kommen der Dokumentation und Evaluierung zu. Es ist daher für alle Beteiligten von Vorteil, Beobachtungen, Vorkommnisse bzw. Verdachtsfälle genauestens und zeitnah zu dokumentieren.

Folgende Punkte sollten bei einer Dokumentation berücksichtigt werden:

- Beobachtungen konkret und mit eindeutigen Worten schildern;
- zwischen Beobachtung und Interpretation trennen;
- genau definieren WAS /WANN/ WO vorgefallen ist;
- beteiligte Personen;
- wurden Sofortmaßnahmen eingeleitet?
- gibt es bedeutsame Informationen?
- jedes Dokument mit Datum und Namen versehen.

(vgl. Qualitätsstandards SOS Kinderdorf, 2019, S. 11)“ (Landesregierung, 2023, S. 16-19)

Um auf aktuellem Stand zu sein, wird unser Kinderschutzkonzept jährlich aktualisiert.

## 6 Anlaufstellen

### **Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft**

Beratung und Unterstützung der Erziehung, Vermittlung von Erziehungshilfen, zuständige Behörde für die Abklärung von Gefährdungsmitteilungen.

- BH Bludenz T +43 5552 6136 51514; bhbludenz@vorarlberg.at
- BH Bregenz T +43 5574 4951 52516; bhbregenz@vorarlberg.at
- BH Dornbirn T +43 5572 308 53513; bhdornbirn@vorarlberg.at
- BH Feldkirch T +43 5522 3591 54518; bhfeldkirch@vorarlberg.at

Außerhalb der Öffnungszeiten erreichen Sie den zuständigen Journaldienst über die Polizei.

### **Kinder- und Jugendanwaltschaft**

Information und Beratung, Unterstützung von Eltern/Erziehungsberechtigten und Vermittlung bei Konflikten mit Einrichtungen und der Kinder- und Jugendhilfe der BH.

T +43 5522 84900; kija@vorarlberg.at

### **Pädagogische Aufsicht der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung**

Pädagogische Aufsicht und fachliche Beratung der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen.

Amt der Landesregierung, Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft

T +43 5574 511 22105; elementarpaedagogik@vorarlberg.at

### **ifs-Kinderschutz**

Beratung und Unterstützung von Kindern, Eltern, Erziehungsberechtigten und Einrichtungen in allen Fragestellungen im Kinderschutz.

Kinderschutz Telefon: 05/1755 505; kinderschutz@ifs.at

### **ifs - Unterstützung elementarpädagogisches Personal**

Information und Beratung für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Umgang mit psychosozialen Herausforderung, die nicht die Bildungs- und -betreuungsarbeit betreffen.

Telefon 05/1755 528; unterstuetzung.elementarpaedagogik@ifs.at

## 7 Interventionsplan

### Begrüßung u. Verabschiedung

kindgerecht	ev. notwendig	nicht akzeptabel
- Hand geben	- Winken + verbal	- kein Kontakt
- in Augen schauen	- Blickkontakt ohne Berührung	- Zwang
- mit Name	- je nach Kind auf Gruß warten	
- Wie geht's?	- erinnern, wenn nicht verabschiedet	
- Gruß erwidern		
- Händedruck		

### Mahlzeiten

kindgerecht	ev. notwendig	nicht akzeptabel
- Essen probieren → motivieren!	- Zeitdruck!	- zum Essen zwingen
- Auswählen lassen	- wenigstens etwas probieren, ein bißchen essen	- <del>nicht</del> aufessen müssen
- kleine Portion (Nachschöpfen)	- nur spielen/blödeln → Essen weg	- dürfen nicht essen
- angenehmes Umfeld	- jeder ißt seine Jause	- Nahrung als Belohnung
- Jause: gleitend, soviel wie sie möchten, erst gesund		
- Gemeinsamer Beginn		

### Freie Spielsituationen

kindgerecht	ev. notwendig	nicht akzeptabel
- Interesse der Kinder wahrnehmen	- möglichst zu Ende spielen	- Kinder ohne Alternative ausschließen
- sich als Spielpartner zu Verfügung stellen	- Spielpartner bestimmen	- nicht beim Aufräumen helfen
- Hilfe anbieten	- wir schicken Kinder mit jemand anderem zu spielen	- Bevorzugen bestimmter Kinder
- Zeit nehmen	- zeitlicher Wechsel	- Versprechungen nicht einhalten
- Zeit zum Spielen geben	- aus einer Ecke holen, um Aufgabe o. ä. zu erledigen / Lautstärke	- keine Zeit nehmen/geben
- Kinder wählen frei was und mit wem sie spielen		
- Aufmerksamkeit gerecht verteilen		

### Pflegesituationen

kindgerecht	ev. notwendig	nicht akzeptabel
- auf Augenhöhe reden	- im Beisein anderer Kinder	- nicht helfen
- in separaten Raum gehen	- Hilfsmittel nutzen (Handschuhe, Maske, ...)	- blotsstellen
- Bezugsperson wichtig	- auf's Klo schicken	- nicht umzuehen lassen
- Unterstützen, wenn Hilfe nötig		- Kinder nicht darauf hinweisen (Bsp. Nase putzen)
- Ruhe bewahren, nicht blotsstellen		
- Hygieneregeln lernen (Knigge)		

### Schlaf- und Ruhesituationen

kindgerecht	ev. notwendig	nicht akzeptabel
- eigener Schlafplatz	- Gesten	- allein lassen
- schöner Raum	- Trösten	- einschließen
- leise Musik / Geschichten	- dabei sitzen	- Überbehütung
- Bezugspersonen - Sicherheit		- zwingen zum Schlafen
- Wer WILL, kann schlafen!		- Körperkontakt, wenn unerwünscht
- liebevoll zudecken		- weinen lassen - ohne Trost
- Kuscheltiere verteilen - zur Beruhigung		

### Übergriffe unter Kindern

kindgerecht	ev. notwendig	nicht akzeptabel
- Kinder animieren, es selbst zu lösen	- Konsequenzen	- Vorurteile
- über richtigen Umgang miteinander sprechen	- Regeln nochmals besprechen	- Gewalt
- Beobachten, präsent sein		- Kinder nicht unterstützen
- beide Seiten anhören		- ignorieren, Wegschauen
- Versöhnen		

## Ausflüge und Unternehmungen

### kindgerecht

- Kinder sollen Spaß haben
- Sicherheit gewährleisten
- Eindrücke sammeln
- gute Planung
- Kindern zur Seite stehen
- Kinderzahl überprüfen

### ev. notwendig

- bestimmten Kindern nicht zuviel Freiraum geben - mehr beaufsichtigen
- Laufpartner bestimmen
- Stimme erheben

### nicht akzeptabel

- allein lassen
- Kinder ausschließen
- Gefahr nicht wahrnehmen, nicht hinweisen
- zu lang / streng / langweilig

## Pädagogische Angebote

### kindgerecht

- Kinder einbeziehen
- im Interesse der Kinder
- Impulse geben
- Rückzugsmöglichkeit geben
- kindgerecht gestalten, einfache Sprache
- flexibel
- zeitlich an Gruppe anpassen

### ev. notwendig

- manchmal mitmachen „müssen“
- Animieren zum Zuhören
- dabei sein, Unterstützung geben
- zum Glück „zwingen“  
→ gemeinsam?!

### nicht akzeptabel

- Kind ausschließen / in anderen Raum schicken
- zu lang / -weilig
- Kinder zwingen

## Konfliktsituationen

### kindgerecht

- selber lösen lassen
- Situation besprechen und zur Klärung beitragen
- logische, kindgerechte Konsequenz
- unsere Vorbildfunktion

### ev. notwendig

- klarere Grenzen setzen
- Stimme erheben
- wir bestimmen, was gemacht wird

### nicht akzeptabel

- zu lange Konsequenz
- Gewalt
- weinen lassen
- keine Chance zur Besserung geben
- Anschreien

## 8 Quellenangaben

Landesregierung, V. (2023). Rahmenkonzept zum Kinderschutz in Kinderbildungs- und  
betreuungseinrichtungen. Bregenz: Amt der Vorarlberger Landesregierung Abteilung  
Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft.

Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, Leitfadensammlung für Kinderbetreuungseinrichtungen  
und Spielgruppen des Landes Vorarlberg

Bundeskanzleramt, Kinderschutzkonzepte, Leitfaden zur Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten für  
Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit in Österreich, 2023

Maywald, J., 2022, Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept: Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexions-  
fragen und Checklisten (2. Auflage), Don Bosco

Maywald, J., 2019, Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern: Die Kita als sicherer Ort für  
Kinder, Herder

Plattform für Kinderschutzkonzepte, o.J., aufgerufen am 20.07.2023, <https://www.schutzkonzepte.at/>

SOS Kinderdorf, 2. Aktualisierte Auflage 2019, Qualitätsstandards: Verbindliche Verfahrenswege bei  
Grenzüberschreitungen in Einrichtungen des SOS-Kinderdorfvereins, aufgerufen am 20.07.2023  
[https://www.sos-kinderdorf.de/resource/blob/110940/1e4dcdadba8123721eca64517fccd19b/  
verbindliche-verfahrenswege-bei-grenzueberschreitungen-data.pdf](https://www.sos-kinderdorf.de/resource/blob/110940/1e4dcdadba8123721eca64517fccd19b/verbindliche-verfahrenswege-bei-grenzueberschreitungen-data.pdf)

UNICEF, o.J., Was ist Gewalt gegen Kinder?, aufgerufen am 20.07.2023  
[https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/gewalt-gegen-kinder-beenden/was-ist-gewalt-fragen-  
und-antworten](https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/gewalt-gegen-kinder-beenden/was-ist-gewalt-fragen-und-antworten)

## 9 Interventionsplan

